
Abteilung: Abfallwirtschaftsbetrieb
Fachbereich:
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)
Aktenzeichen: AWB-WL
Vorlage-Nr.: AWB/315/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	31.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum Zweckverband REK mit Wirkung zum 01.01.2018**Beschlussvorschlag:**

- (1) Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) auf Grundlage des Entwurfs der 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung und unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung.
- (2) Der Landkreis Ahrweiler überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG. Der Aufgabenübergang tritt zum 01. Januar 2018 um 0.00 Uhr ein.
- (3) Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf der 8. Änderungssatzung des Zweckverbandes REK zu. Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderlichen (redaktionellen) Änderungen zuzustimmen. Der Kreistag ist hierüber zu informieren.
- (4) Der Landrat wird ermächtigt, auf Grundlage des Beitrittsbeschlusses des Kreistages den Beitritt zum Zweckverband REK zu beantragen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Bereits in den Sitzungen des Arbeitskreises Abfall vom 18.11.2016 und des Werksausschusses vom 28.11.2016 war die Mitgliedschaft im Zweckverband REK Beratungsgegenstand. Hierin wurde der REK den Ausschussmitgliedern umfassend vorgestellt. In der Sitzung des Werksausschusses am 21.02.2017 wurde sodann die Beantragung einer Mitgliedschaft im Zweckverband REK beraten. Auf die entsprechenden Niederschriften und Sitzungsvorlagen wird verwiesen.

Gegenstand der beabsichtigten Mitgliedschaft ist die Übertragung der Entsorgungspflicht für übergebene Restabfälle aus privaten Haushalten (graue Tonne) auf den Zweckverband, der diese Aufgabe sodann mit befreiender Wirkung für den Landkreis Ahrweiler wahrnehmen wird.

In **Anlage 1** haben wir alle wesentlichen Details über den Beitritt zum Zweckverband REK dargestellt. Die mit der Mitgliedschaft in Kraft zu setzende 8. Änderungssatzung des Zweckverbandes ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der Zweckverband hat damit seine Rahmenbedingungen vorgestellt und uns auch einen vorläufigen Preis für die Behandlung unserer Abfälle bei einer bestimmten Anliefermenge genannt. Dieser liegt rd. 2 €/Mg unter dem jetzigen Entsorgungspreis in der MBS Anlage Westerwald in Rennerod.

Neben den monetären Aspekten spielen jedoch noch folgende Erwägungen eine Rolle:

- **Entsorgungssicherheit:**
Der REK bietet uns mit der MVA Bonn als Zielanlage eine hohe Entsorgungssicherheit. Als kommunale Anlage im Eigentum der Stadt Bonn über die Stadtwerke Bonn kann dies als gegeben angesehen werden.
- **Hoher ökologischer Standard:**
Die MVA Bonn unterschreitet die Grenzwerte der maßgeblichen BImSchV weit und trägt so zum Klimaschutz aktiv bei.
- **Energiegewinnung:**
Die MVA erzeugt mit dem Prozessdampf Wärme und Strom für die Region und vermarktet daher mittelbar die Abfälle.
- **Klimaschutz:**
Durch die kurze Entfernung zur MVA Bonn erzeugen die erforderlichen Transporte geringere CO₂-Emissionen als ein Transport zu entfernteren Anlagen.
- **Verkehrsthematik:**
Durch kürzere Transportwege befinden sich weniger Lkw auf den Autobahnen und entlasten damit die Verkehrswege.
- **Reversierbarkeit der Mitgliedschaft:**
Nach Ablauf von 5 Jahren, dies ist auch ein Zeitraum für einen Entsorgungsvertrag, kann die Mitgliedschaft erstmals, danach mit jährlicher Frist gekündigt werden.
- **Mitbestimmung:**
Der Landkreis ist mit 3 gewählten Vertretern in der Zweckverbandsversammlung des REK, sowie mit dem Werkleiter vertreten. Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung bedürfen einer 9/10-Mehrheit. Da jedes Mitglied 1 Stimme hat, kann es bei derzeit 5 Mitgliedern nur einstimmige Beschlüsse geben. Das

bedeutet, jedes Mitglied besitzt eine eigene Sperrminorität.

Der Werksausschuss hat die Mitgliedschaft am 21.02.2017 in seiner Sitzung erneut beraten und empfiehlt dem Kreistag dem Zweckverband zum 01.01.2018 beizutreten und dafür alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Dr. Jürgen Pföhler
-Landrat-

Anlagen zur Vorlage:

Anlage 1: Darstellung der Beitrittsdetails zum Zweckverband

Anlage 2: Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung